



# Neufassung der Vereinssatzung

2008

Stand 22. Februar 2008

## §1. Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen  
*Original Raidwanger Dorfmusikanten e. V.*
- b. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 611 des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen
- c. Der Verein hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen, Stadtteil Raidwangen

## §2. Zweck des Vereins

- a. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung und Pflege der Volks- und Blasmusik.  
Hierzu werden:
  - i. Regelmäßige Übungsstunden durchgeführt
  - ii. Mitglieder musikalisch aus- und weitergebildet
  - iii. Musikfeste, Konzerte, gesellige Veranstaltungen und Ausflüge abgehalten
- b. Der Verein verpflichtet sich jugendpflegerisch tätig zu sein
- c. Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## §3. Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §4. Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - i. natürliche Personen
  - ii. juristische Personen
- b. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
  - i. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die als Musiker im Verein mitwirken, sowie Mitglieder des Gesamtvorstandes.
  - ii. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht Musiker oder Gesamtvorstandsmitglieder sind.
- c. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag auszufüllen.
- d. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- e. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

## §5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zum Schluss eines Kalenderjahres.
- c. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Statuten des Vereins verstößt, kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wer mit der Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lässt. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- d. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## §6. Rechte der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - i. An der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
  - ii. Sich in Vereinsangelegenheiten von den zuständigen Mitgliedern kostenlos beraten zu lassen
  - iii. Den Proben, sowie sämtlichen Veranstaltungen unter den jeweils geltenden Bedingungen beizuwohnen.
- b. Die Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- c. Als Gesamtvorstandsmitglied oder geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.

## §7. Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- b. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten anzuerkennen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

## §8. Ehrenmitglieder

- a. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden (z. B. 25-jährige aktive Vereinszugehörigkeit, oder 40-jährige fördernde Mitgliedschaft)
- b. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §9. Organe

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Gesamtvorstand
- c. Der geschäftsführende Vorstand

## §10. Aufgaben der Organe

- a. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
- b. Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §11. Die Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung findet einmal jährlich, im 1. Kalendervierteljahr statt.
- b. Sie wird vom Gesamtvorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Raidwangen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- c. Anträge zur Generalversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung vorliegen.
- d. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - i. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - ii. Die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - iii. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - iv. Die Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
  - v. Die Aufstellung und Änderung der Satzung
- iii. Die Auflösung des Vereins

## §12. Durchführung der Generalversammlung

- a. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Generalversammlung
- b. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig
- c. Wahlen werden, sofern nicht eine geheime Wahl gefordert ist, offen abgehalten und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- d. Für geheime Wahlen wird ein Wahlausschuss, bestehend aus je einem aktiven und fördernden Mitglied bestimmt
- e. Einsprüche gegen die Wahlen sind noch während des Verlaufes der Generalversammlung einzulegen.

## §13. Die außerordentliche Generalversammlung

- a. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.
- b. Es gelten die Durchführungsbestimmungen des §12.

## §14. Der Gesamtvorstand

- a. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - i. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
  - ii. Finanzvorstand (Kassier)
  - iii. Schriftführer
  - iv. Jugendleiter
  - v. 6 bis 8 Beisitzer
- b. Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt
- c. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen.
- d. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- e. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihn auch in seiner Entscheidung und Geschäftsführung zu kontrollieren.
- f. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit laut Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- g. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Generalversammlung neu zu besetzen.
- h. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann auch ein weiteres Amt des Gesamtvorstandes innehaben.

## §15. Der geschäftsführende Vorstand

- a. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne §26 BGB.
- b. Er besteht aus zwei höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern.
- c. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind je allein vertretungsberechtigt.

## §16. Geschäftsführung

- a. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie ihm vom Gesamtvorstand übertragen werden. Bei der Geschäftsführung ist wirtschaftlich zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- b. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen ersetzt.

## §17. Kassenführung und Geschäftsjahr

- a. Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand.
- b. Der Finanzvorstand ist berechtigt:
  - i. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - ii. Zahlungen für den Verein zu leisten
  - iii. Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen
- c. Der Finanzvorstand oder geschäftsführende Vorstand kann über Beträge bis max. 500 Euro bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung verfügen. Beträge die 500 Euro überschreiten, bedürfen der Abstimmung im Gesamtvorstand.
- d. Der Finanzvorstand fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- e. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

## §18. Satzungsänderungen

- a. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abgegebene Ja- oder Nein-Stimmen zählen als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- b. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden durchzuführen.

Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## §19. Auflösung

- a. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abgegebene Ja- oder Nein-Stimmen zählen als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaftsverwaltung Raidwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §20. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 12. Februar 2008 verabschiedet und in der Generalversammlung am 22.02.2008 beschlossen .

Raidwangen, den 22. Februar 2008

**Der geschäftsführende Vorstand**

Gabriele Hancl

Georg Hodapp

Karl Zellner

**Versammlungsleiter**

Theo Henzler